



Zweiter Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Wolfhagen (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen am 01.06.2016 den folgenden „Zweiten Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Wolfhagen vom 23.02.2006“ beschlossen:

Artikel 1

§ 4, Abs. 2 a erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 Steuersätze

- 2) Die Steuer beträgt zu § 2 Buchstabe a je angefangenen Kalendermonat und Apparat:
 - a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 16 von Hundert der Bruttokasse,
für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 13 von Hundert der Bruttokasse;

Dieser zweite Nachtrag tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Wolfhagen, den 02.06.2016

Der Magistrat der
Stadt Wolfhagen
Gez.

S c h a a k e
Bürgermeister